

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 206.

Freitag, den 24. Juli.

1840.

### Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und übrigen akademischen Docenten werden andurch veranlaßt, die Angaben ihrer Vorlesungen für das künftige Winterhalbjahr, wie sie solche in dem Lectiōns-Kataloge angezeigt wissen wollen, bei dem Redacteur desselben, Herrn Professor M. Kuchler, binnen 14 Tagen und längstens

den Funfzehnten August 1840

in der gewöhnlichen Form (deutsch und lateinisch abgefaßt, mit Bemerkung, zu welchen Stunden, ingleichen ob publice oder privatim gelesen werden soll) einzureichen, indem auf spätere Eingaben zu Folge Hoher Ministerial-Berordnung keine Rücksicht genommen werden kann. Leipzig, den 24. Juli 1840. D. Clarus, d. B. Rector.

### Tages-Befehl

an die Communalgarde zu Leipzig, den 23. Juli 1840.

1) Das 1. Bataillon, welches gestern, der üblen Bitterung wegen, zur vierten Exercier-Uebung nicht ausgerückt ist, wird

den 27. huj. Nachmittags  $\frac{1}{2}$  5 Uhr

zum Ausrücken befehligt.

Die anderweiten Bestimmungen deshalb bleiben unverändert wie zeither.

2) Das Nachexercieren derjenigen Communalgardisten der Fußgarde, welche der gesetzlichen Bestimmung, vier Exercier-Uebungen im Laufe des Jahres zu vollbringen, bisher noch nicht nachkommen konnten, findet

den 29. } dieses Monats  
und 30. }

und den 3. } künftigen Monats  
und 5. }

statt.

Die Betreffenden versammeln sich dazu jedesmal

Nachmittags 4 Uhr auf dem Fleischerplatze.

Ihr erfolgtes Eintreffen haben dieselben dem anwesenden Feldwebel der Compagnie, oder dem Rottmeister, der dessen Function zu versehen hat, zu melden, damit dieser schriftlich davon Notiz nehmen kann. Eine Versäumnis hierin, oder das Eintreffen nach dem Abmarsche des Ganzen würde zur Folge haben, daß die Uebung für den Betreffenden nicht in Anrechnung käme.

Zur Versammlung wird kein Trommel- oder Horn-Signal geschlagen und geblasen werden. Diefen aber wegen übler Bitterung nicht ausgerückt werden soll, wird das Signal Los! erfolgen.

Das Ausrücken geschieht in Märschen.

Die Formirung des Ganzen, die Leitung des Marsches nach dem Exercierplatze, der Uebungen daselbst und des Rückmarsches ist den Herren Bataillons-Commandanten, in der Reihenfolge ihrer Anciennetät, übertragen. — Die Adjutanten derselben sind dabei zugegen und sorgen dafür, daß mit Tages darauf eine compagnieweise detaillierte Rottenberechnung zukomme.

Es wird daher die erste Uebung der Herr Vice-Commandant Coith zu leiten haben.

Uebrigens sind hierzu, so wie an den bestimmten spätern Exerciertagen, von jedem Bataillone insbesondere zu commandiren:

1 Hauptmann,

Zugführer pr. Compagnie 1,

Rottmeister pr. = 2,

Lamboure (Signalist) pr. Comp. 1.

Die sämtlichen Lamboure und Signalisten sind zu befehligen, an den genannten Exerciertagen

um 3 Uhr Nachmittags

sich auf der Communalgarden-Wache wie zeither zu versammeln und daselbst im Weiteren Befehl zu erwarten.

Der Commandant der Communalgarde.  
Hauptmann Aster.

### Die Ungleichheit des Vermögens.

Es wird nicht unbekannt sein, daß einft Lykurg, ein spartanischer Gesetzgeber, um das Jahr 888 vor Chr. Geb. alle Spartaner in Rücksicht ihres Vermögens einander ganz

gleich machte, um dadurch die Einigkeit unter diesem Volke herzustellen, weil eben aus der Ungleichheit ihrer Vermögensumstände Uneinigkeit entsprungen war. Mag nun auch jener Gesetzgeber seiner Einrichtungen und Gesetze wegen bisweilen getadelt werden, so verdient er doch gerade dieser Einrichtung